

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Tittling –Kostensatzung- vom 07.12.2001

Der Markt Tittling erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

1. In § 2 werden die Worte "fünfzig Cent bis fünfundzwanzigtausend Euro" durch die Worte fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a. In Tarifnummer 020 werden im Kammersatz unter 2. die Worte "Art. 25 a LkrO" durch die Worte "12 a LkrO" ersetzt.
 - b. Folgende Tarifnummer wird eingefügt:

007 Rückständige Beträge:
Anmahnung

5 bis 150 Euro

Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:

1. Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Haftung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 12,50 bis 150 Euro
2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 50 bis 2.500 Euro
3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG):
 - 3.1 Bei Geldansprüchen 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 Euro
 - 3.2 Sonst 12,50 bis 200 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Tittling, 27.06.2003

Zaah
Z a u h a r
1. Bürgermeister

